



TOP 15

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung (Beilage 66)

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **7. Juli 2018**

Sehr geehrter Frau Präsidentin, geehrte Synodale!

Nach der letzten Kirchenwahl im Jahr 2013 wurde in einem Rückblick überprüft, ob an der Wahlordnung der Landeskirche aus praktischen Gründen Änderungen vorgenommen werden sollen. Dazu haben den Oberkirchenrat auch einige Vorschläge erreicht.

Der größte Teil dieser Verbesserungsvorschläge betrifft dabei die Ausführungsbestimmungen, welche gemäß § 62 der Kirchlichen Wahlordnung im Verordnungsweg erlassen werden. Diese Änderungen sind heute nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.

In einigen kleinen Punkten wurde jedoch angeregt, durch Änderungen der Wahlordnung die Anwendung des Wahlrechts für die Kirchengemeinden signifikant zu erleichtern.

Am wichtigsten war hier die Regelung zur Auslegung der Wählerliste. Aufgrund des gewählten Wahltermins am 1. Advent 2019 würde die Zeit der Auslegung der Wählerliste wie bei der letzten Wahl auch in die Herbstferien fallen. Durch die Änderung der Wahlordnung soll nunmehr die Frist um eine Woche verschoben werden, so dass die Auslegung der Wählerliste außerhalb der Schulferien erfolgen kann.

Eine weitere Änderung betrifft die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen. Bei der statistischen Auswertung der Kirchenwahl im Jahr 2013 wurde durch Herrn Prof. Dr. Lindner festgestellt, dass zwischenzeitlich mehr als 80 % der Kirchengemeinden von der Möglichkeit der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen Gebrauch gemacht haben. Jede dieser Kirchengemeinden musste die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen jedoch einzeln im Kirchengemeinderat beschließen. Durch die vorgelegte Änderung des Gesetzes soll nunmehr die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen als Regelfall gelten. Nur in den Fällen, in denen die Kirchengemeinde keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen durchführen möchte, wäre damit noch ein Beschluss des Kirchengemeinderates erforderlich. Die Wahl an der Urne oder die Briefwahl auf Antrag bleiben hiervon unberührt. Es wird also auch zukünftig in jeder

Kirchengemeinde ein Wahllokal geben, in dem die Stimme abgegeben werden kann und auch zukünftig wird es möglich sein, einen Antrag auf Durchführung der Briefwahl zu stellen, wenn, etwa bei Zweifelsfällen, die Zusendung unterblieben ist.

Bei jeder Änderung des Wahlrechts ist überdies zu prüfen, ob auch eine Korrektur der Sitzverteilung auf die Wahlkreise notwendig ist. Zu § 38 der Kirchlichen Wahlordnung ist auch diesmal eine Anpassung vorgesehen. Die vorgeschlagene Änderung der Sitzverteilung ist hier den geänderten Gemeindegliederzahlen der einzelnen Wahlkreise geschuldet. Ziel ist, dass eine möglichst gleiche Repräsentanz der Gemeindeglieder in der Landessynode erreicht wird.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.